

### Anmeldung Warenmärkte 2024 am Höhweg in Interlaken

Firma: .....

Vorname ..... Name .....

Strasse/Nr ..... PLZ/Ort .....

Tel. .... Mobile ..... E-Mail .....

SMV Mitglied-Nr. .... (unbedingt angeben) Alte Standnummer .....

Alle Verkaufsartikel .....

Bemerkungen .....

Platzanfrage für	Platzgrösse (bitte alles genau ausfüllen!)	
<input type="checkbox"/> Verkaufswagen (geschlossen)	Länge über alles .....	Meter (inkl. Deichsel)
<input type="checkbox"/> Verkaufsstand/-anhänger (offen)	Tiefe über alles .....	Meter (inkl. Vordach)
<input type="checkbox"/> Gemeindestand	Höhe über alles .....	Meter
<input type="checkbox"/> Party-Zelt / Marktschirm	Strombezug 230 V <input type="checkbox"/> mit ..... Watt / 400 V	

Marktdaten	Marktdauer	Anmeldung für Teilnahme	
		Ja	Nein
Frühlingsmarkt Sonntag, 7. April 2024	10:00 – 18:00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Junimarkt Sonntag, 2. Juni 2024	10:00 – 18:00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herbstmarkt Sonntag, 1. September 2024	10:00 – 18:00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Novembermarkt Sonntag, 3. November 2024	10:00 – 18:00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gebühren	Preise	Diverses
Gemeindestand 4 m (mit Dach ohne lfm)	CHF 45.00 + Laufmeter	Wird von uns auf- und abgebaut
Pro Laufmeter (eigenen oder Mietstand)	CHF 10.00/lfm	SMV-Mitglieder CHF 1.-/lfm Reduktion.
Propagandagebühr	CHF 10.00/Stand	Max. 4 m Tiefe, darüber + CHF 1.-/lfm

#### Wichtige Informationen bitte beachten!

- Bei Neu- resp. Erstanmeldung bitte aktuelles Bild von Warenangebot und Stand/Wagen beilegen.
- Parkkarten müssen vorgängig unter <https://www.interlaken-gemeinde.ch/online-schalter/parkkarten> bezogen oder an der Parkuhr bezahlt werden. **Fahrzeuge sind ausserhalb des Marktes zu parkieren!**
- Die Verkaufsstelle an den entsprechenden Markttagen ist im Rahmen ihrer üblichen Betriebsorganisation durch die AnmeldeIn während der ganzen Marktdauer selbst zu betreiben (**Weitergabe ist nicht gestattet**).
- Zugeteilter Standplatz wird bis **max. ½ Std. vor Marktbeginn** reserviert, danach wird über den Platz verfügt.
- **Marktauffuhr frühestens 2 Stunde vor Marktbeginn** (Strasse wird erst 2 Stunde vorher gesperrt)!
- **Einfahrt vor 18:00 Uhr und unentschuldigte Abwesenheit wird mit Sperrung** eines nachfolgenden Markttag<sup>s</sup> geahndet!
- **Der Standplatz muss spätestens 2 Std. nach Marktschluss geräumt sein** (Strasse wird freigegeben)!
- **Die Kehrrichtentsorgung ist Aufgabe der Markthändler. Nicht einhalten wird geahndet!**
- Stromverteiler sind vorhanden, können jedoch bis 30 Meter entfernt sein (Kabelrolle mitnehmen)!  
Anschlüsse an IBI-Kasten, kosten pro **Tag und Stand CHF 12.00 pro 1000 Watt / ab 380 V CHF 35.00.**
- **Eine Absage NACH UNSERER ZUSAGE**, wird mit einer Gebühr von CHF 40.00 in Rechnung gestellt. Bei einer Absage 144 Std. (6 Tage) vor dem Markt, wird die ganze Gebühr fällig.

**Anmeldung spätestens 30 Tage vor Marktdatum zustellen!**

Datum ..... Unterschrift .....

Die Bestimmungen der Marktverordnung Interlaken sind, unter Vorbehalt abweichender Regelungen, auf den Betreiber des Marktes (Schweizerischer Marktverband Sektion Bern-Biel) übertragen. Die übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetze sowie Verordnungen und Bestimmungen sind zwingend einzuhalten.

Die Marktverordnung Interlaken kann auf der Gemeinde-Homepage Interlaken ([www.gemeinde-interlaken.ch](http://www.gemeinde-interlaken.ch)) abgerufen werden.

## Wesentliche Bestimmungen

- An allen **Ständen und Verkaufswagen sind Name und Wohnort** der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers gut sichtbar anzuschreiben (wird kontrolliert).
- Der Marktverantwortliche kann Kontrollen bezüglich Arbeitsbewilligungen durchführen.
- Auf dem Markt beschäftigte Personen dürfen keine Hunde/Tiere mitbringen.
- Es darf kein anderes als das in der **Standplatzanfrage festgelegte Warensortiment** angeboten werden.
- Ein Wechsel des Warensortiments ist nur mit der Zustimmung des Marktverantwortlichen möglich.
- Auf dem Markt dürfen grundsätzlich sämtliche Waren angeboten werden, deren Verkauf nicht gesetzlich oder reglementarisch verboten ist (Verordnung über das Gewerbe der Reisenden; SR 943.11).
- Lebensmittel inkl. Fisch, Fleisch und Fleischwaren dürfen nur gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verkauft werden. Die vorgeschriebenen Lagertemperaturen sind einzuhalten.
- Der Marktverantwortliche, kann jederzeit zusätzliche Waren in den Weisungen für die Warenmärkte oder direkt am Markttag ausschliessen.
- Jeder Markthändler verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft. Der Marktveranstalter (MV) haftet nicht für Schäden die durch den Markthändler oder Absagen des MV entstehen können.

## Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11)

Folgende Waren dürfen **nicht durch Reisende vertrieben werden**:

- a. **medizinische Apparate, deren Verwendung** mit Risiken für die Gesundheit verbunden ist;
- b. Medizinprodukte für die In-vitro-Diagnostik nach der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001;
- c. Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile sowie Gegenstände, die auf Grund ihres Aussehens mit echten Waffen verwechselt werden können, wie Druckluft-, CO<sub>2</sub>-, Imitations- und Schreckschusswaffen sowie Soft Air Guns;
- d. alkoholhaltige Getränke. Erlaubt ist nur der Verkauf von unvergorenen Getränken (d.h. ohne Alkohol) auf dem Markt.

Der Vertrieb folgender Waren ist auf Grund sonstiger Bestimmungen des Bundesrechts eingeschränkt oder ausgeschlossen:

- a. Edelmetallwaren, Mehrmetallwaren, Plaquéwaren und Ersatzwaren nach Artikel 23 des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933;
- b. Lose nach den Artikeln 9 und 40 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten;
- c. Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände nach Artikel 15 des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977;
- d. Gifte nach Artikel 13 Absatz 1 des Giftgesetzes vom 21. März 1969;
- e. Arzneimittel der Abgabekategorien A, B, C und D nach Artikel 23 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000;
- f. Konsumeier nach Artikel 5 der Eierverordnung vom 7. Dezember 1998, Fleisch und Konsumeier nach Artikel 2 der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 3. November 1999 sowie allenfalls andere nach Artikel 18 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 der Deklarationspflicht unterstellte Landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- g. Tiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel und Kaninchen nach Artikel 21 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966.
- h. Verkauf von Imitationswaffen auf Märkten, gemäss Art. 4, Abs. 1 lit.g, des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 12.12.2008.